

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2016

BV0131/2015

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. 11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46]) i. V. m. §§ 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) wird vom Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vom 09.12.2015 für das Gebiet der Stadt Hennigsdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Ereignisse an Sonntagen und Feiertagen in der Stadt Hennigsdorf

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2016 anlässlich der aufgeführten Ereignisse an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- 06.03.2016 → Tag des Sportes
- 28.08.2016 → 20. Festmeile der Stadt Hennigsdorf
- 02.10.2016 → Handwerkermarkt zum Erntedankfest in Hennigsdorf
- 04.12.2016 → Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt

(2) Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 31.12.2016 begrenzt.

(3) Die verkaufsoffenen Tage anlässlich besonderer Ereignisse sind jährlich neu festzulegen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, 10.12.2015

Schulz
Bürgermeister